

Regulatorische Rahmenbedingungen

Kanton Thurgau**Gesetzliche Grundlagen**

- Gesetz über die Volksschule (29.08.2018)
- Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (11.12.2007)
- Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an Volksschulen (25.01.2019)
- Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der sonderpädagogischen Fachpersonen an der Volksschule (15.12.2009)
- Verordnung des Regierungsrates über die Sonderschulung, Heilpädagogische Früherziehung, Spitalschulung und spezielle Unterstützungsangebote (SonderschulV) (28.09.2010)
- Gesetz über Beitragleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz) (03.03.2010)
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung) (28.09.2010)
- Interkantonale Vereinbarungen zwischen den Kantonen Thurgau und St. Gallen, Thurgau und Zürich
- Sonderschulkonzept Kanton Thurgau

Angebot

Begriff Konkordat	Begriff Kanton
Beratung und Unterstützung	Beratung
Heilpädagogische Früherziehung	Heilpädagogische Früherziehung
Logopädie	Logopädie
Psychomotorik	Psychomotorik
sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule (integrative Förderung)	Integrative Sonderschulung
sonderpädagogische Massnahmen in einer Sonderschule	Separative Sonderschulung
Betreuung in Tagesstrukturen	
stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung	Separative Sonderschulung
Transport	Transport

Weitere Angebote:

- Audiopädagogische Früherziehung
- Audiopädagogik und Betreuung bei Sehbehinderungen
- Berufsvorbereitungsklassen
- Spezielle Unterstützungsangebote dienen der pädagogischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Sinnesbehinderungen und Schluckstörungen.

Genannt werden zudem explizit: Einschulungsklassen, Sonderklassen, Lernzielanpassung, Dispensationen, Arbeitseinsätze

Finanzierungsmechanismen

Vorschule	Anteil Kanton	Anteil Gemeinde
Heilpädagogische Früherziehung	100%	
Logopädie		100%
Psychomotoriktherapie		100%
<hr/>		
Obligatorische Schule		
Logopädie		100%
Psychomotorik		100%
<hr/>		
Integrative Sonderschulung	Ressourcenpool ca. 25% 3-fache Besoldung	
Separative Sonderschulung	100% (30% der Gesamtplätze, 70% der belegten Plätze)	

Weitere Finanzierungsmechanismen:

Der Verein Heilpädagogische Früherziehung im Kanton Thurgau (HFE) hat den Versorgungsauftrag für die Heilpädagogische Früherziehung im gesamten Kanton. Die Leistungsabteilung der HFE wird mit einer Jahrespauschale vorgenommen.

Gemäss § 12 Beitragsgesetz finanziert der Kanton die Sonderschulung, die heilpädagogische Früherziehung, spezielle Unterstützungsangebote und die Spitalschulung.

Zur Deckung der Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen wird ein Zuschlag zur Besoldungspauschale gewährt. Dieser beträgt im Durchschnitt bei: Volksschulgemeinden: 23 %; Primarschulgemeinden: 28 %; Sekundarschulgemeinden: 15 %. Der Zuschlag wird jährlich je nach Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler einer Schulgemeinde aus fremdsprachigen Ländern um maximal einen Drittel nach oben oder unten angepasst. Diese Lektionen sind im Sinne eines finanziellen Ressourcenpools zu verstehen. Werden Sonderschulungsmassnahmen in der Regelschule durchgeführt, erhält die Schulgemeinde mindestens die dreifache Besoldungspauschale. Entstehen einer Schulgemeinde auf Grund nicht beeinflussbarer Faktoren für sonderpädagogische Massnahmen Kosten, die über dem Zuschlag liegen, kann das Departement auf Gesuch hin den Zuschlag befristet erhöhen.

Wer entscheidet?

Amt für Volksschule

Bei einer integrativen Sonderschulung entscheidet die Schulgemeinde über deren Durchführung. Sie trifft dazu mit einer anerkannten Sonderschule eine Vereinbarung über die fachliche Begleitung.

Mechanismen der Qualitätssicherung

Das Amt für Volksschule ist bestrebt, das sonderpädagogische Angebot laufend zu optimieren.

- moderater Ausbau der Integration sonderschulbedürftiger Kinder in die Volksschule;
- Massnahmen zur Erhöhung der Tragfähigkeit der Volksschule;
- verstärktes Case-Management zur Überprüfung der laufenden Sonderschulmassnahmen und der Möglichkeit einer Re-Integration oder Aufhebung des Sonderschulstatus;
- sorgfältige Datenanalyse und Beobachtung von Entwicklungen (z.B. integrative Sonderschulung, Angebote für verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche);
- erhöhte Transparenz bezüglich des Einsatzes der finanziellen und personellen Mittel im Bereich der Sonderschulung;
- Kostenfolgen werden analysiert und mit einem effizienten Controlling verfolgt.